

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05201/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Denise Schuster

02742/9005-

Durchwahl

30316

Datum

28. September 2026

Betrifft

STRABAG AG, L 7007, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Weingartenbewässerung) auf oder neben der L 7007 im Bereich von km 0,800 bis km 0,900, sowie von km 1,150 bis km 1,265 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen von 05. Oktober 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 26. Februar 2027 (innerhalb von 4 Wochen in einem Zug):

„Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
während der gesamten Baudauer

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der gesamten Baudauer

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der gesamten Baudauer

„Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. B e r n d l

